

**BESONDERE RECHTLICHE
VERTRAGSBESTIMMUNGEN**

**DER
FLUGHAFEN WIEN
AKTIENGESELLSCHAFT**

FÜR IT-LEISTUNGEN

(BRV-FWAG IT)

**BESONDERE RECHTLICHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN
DER FLUGHAFEN WIEN AKTIENGESELLSCHAFT
FÜR IT-LEISTUNGEN**

Vorbemerkungen

Die *Besonderen Rechtlichen Vertragsbestimmungen der Flughafen Wien Aktiengesellschaft für IT-Leistungen (BRV-FWAG IT)* enthalten Bestimmungen, die dazu bestimmt sind, Bestandteil von Verträgen über IT-Leistungen zwischen der FWAG und der von ihr beherrschten Tochterunternehmen als Auftraggeber (kurz AG) einerseits und dem Auftragnehmer (AN) andererseits zu werden. Die Anlage .1 ist mangels anderslautender Vereinbarung integrierter Bestandteil dieser *Besonderen Rechtlichen Vertragsbestimmungen der Flughafen Wien Aktiengesellschaft für IT-Leistungen*. Subsidiär gelangen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, insbesondere das ABGB.

IT-Leistungen im Sinne dieser BRV-FWAG IT sind IT-Lieferungen (IT-Komponenten, das sind Hardware- oder Softwarekomponenten) und IT-Dienstleistungen wie insbesondere Programmierleistungen, IT-Beratung, Wartung, ASP (Anm.: Application Service Provider) oder Schulungen.

Abkürzungsverzeichnis:

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
ASP	Application Service Provider
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
BRV-FWAG IT	Besondere rechtliche Vertragsbestimmungen der Flughafen Wien Aktiengesellschaft für IT-Leistungen
FWAG	Flughafen Wien Aktiengesellschaft
ÖBA	Örtliche Bauaufsicht
RVS	Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen
PSP	Projektstrukturplan
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UrhG	Urheberrechtsgesetz
ÖNORM	österreichische Norm
ZFBO	Zivilflugplatz-Betriebsordnung
ZFV	Zivilflugplatzverordnung

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINES	1
2.	VERTRAGSUNTERLAGEN	1
3.	ÄNDERUNGEN	1
4.	VERTRETUNG DER VERTRAGSPARTNER	1
5.	VERTRAGSÜBERNAHME	1
6.	ARBEITSGEMEINSCHAFT (ARGE)	2
7.	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	2
7.1	Beistellung und Anwendung von Unterlagen	2
7.2	Sourcecodes	2
8.	DATENSCHUTZ UND GEHEIMHALTUNG	3
9.	IMMATERIALGÜTERRECHTE	4
9.1	Standardssoftwarekomponenten	4
9.2	Ausarbeitungen, Internetapplikationen, Individualsoftwarekomponenten	5
10.	FLUGPLATZBETRIEB, ZUTRIITTSBESTIMMUNGEN, SICHERUNGSMABNAHMEN	6
11.	AUSFÜHRUNG	7
12.	SUBUNTERNEHMER	7
13.	NEBENLEISTUNGEN	8
14.	PRÜF- UND WARNPFLICHT DES AN	8
15.	GEÄNDERTE UND ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN	8
15.1	Berechtigung des AG zur Anordnung von Leistungsänderungen bzw. zusätzlichen Leistungen	8
15.2	Zusätzliche Leistungen oder mengenmäßige Mehrleistungen	9
15.3	Änderungen von Preisen infolge Abweichungen von den vorgesehenen Mengen	9
15.4	Entfall von Leistungen	9
15.5	Verlängerung der Leistungsfrist infolge Leistungsänderungen oder zusätzlicher Leistungen	9
16.	BEHINDERUNG DER AUSFÜHRUNG	10
16.1	Allgemeines	10
16.2	Terminverzögerungen, Verlängerung der Leistungsfrist	10
16.3	Wegfall der Behinderung	10

17. PREISE; VERGÜTUNG DER LEISTUNGEN	10
17.1 Preise	11
17.2 Festpreise und veränderliche Preise	11
18. IRRTUM, LAESIO ENORMIS	11
19. RECHNUNGSLEGUNG	11
19.1 Allgemeines	11
19.2 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan	11
19.3 Schlussrechnungen	12
19.4 Mangelhafte Rechnungslegung	12
19.5 Verzug bei Rechnungslegung	12
20. ZAHLUNG	12
20.1 Fälligkeit	12
20.2 Geltendmachung von Überzahlungen	12
21. VERZUG	12
22. VERTRAGSSTRAFE BEI VERZUG (PÖNALE)	13
23. RÜCKTRITT VOM VERTRAG	13
23.1 Rücktritt des AG	13
23.2 Folgen des Rücktrittes vom Vertrag	13
24. ÜBERNAHME	13
25. GEWÄHRLEISTUNG	14
26. SCHADENERSATZ	14
27. STREITIGKEITEN	14
28. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15

ANLAGE /1

BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DEN LEISTUNGSGEGENSTAND

I. Anforderungen an Anforderungsanalyse und Pflichtenheft	I
II. Anforderungen an Hardwarekomponenten	I
III. Allgemeine Anforderungen an Softwarekomponenten	II
IV. Zusätzliche Anforderungen an Systemsoftwarekomponenten	II
V. Zusätzliche Anforderungen an Anwendungssoftware	II

VI.	Zusätzliche Anforderungen an Individualsoftware	III
VII.	Zusätzliche Anforderungen an Anpassungsprogrammierung	III
VIII.	Zusätzliche Anforderungen an objektorientierte Softwarekomponenten	IV
IX.	Zusätzliche Anforderungen an Software mit Internettechnologie	IV
X.	Anforderungen an Dienstleistungen eines Rechenzentrums, Outsourcing, ASP	IV
XI.	Schulung	V
XII.	Leistungsumfang Hardware-Wartung	V
XIII.	Leistungsumfang Software-Wartung	VI
XIV.	Fehlerklassen	VI
XV.	Betrieb einer Hotline	VII
XVI.	Wartungsbereitschafts-, Reaktionszeiten,	VII
XVII.	Qualitätsanforderungen Wartung allgemein	VIII
XVIII.	Wartung der Dokumentation	VIII

1. Allgemeines

Sollten sich Unklarheiten betreffend die Auslegung einer oder mehrerer der nachstehenden Vertragsbestimmungen ergeben, gilt im Zweifel die für den Auftraggeber günstigere Auslegung.

2. Vertragsunterlagen

Vertragsunterlagen sind, und zwar bei Widersprüchen in der nachstehenden Reihenfolge:

- die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Angebotsannahme, Bestellung, Auftragsbestätigung oder dgl.);
- Angebotsschreiben
- Leistungsbeschreibung;
- bei Untergliederung der Leistungsbeschreibung:
 - das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis (bei Vorliegen von Langtext- und Kurztextleistungsverzeichnis gilt der Langtext vorrangig);
 - Technische Beschreibung;
 - Pläne, Zeichnungen, Muster u.dgl.;
- diese Vertragsbestimmungen;

Festgehalten wird, dass allfällige eigene Vertragsbestimmungen des AN nicht Vertragsbestandteil werden.

3. Änderungen

Vertragliche Änderungen bedürfen stets der Schriftform und müssen von beiden Vertragspartnern durch zeichnungsberechtigte Personen unterfertigt werden (Fax oder E-mail sind nicht ausreichend).

4. Vertretung der Vertragspartner

- (1) Der AN ist verpflichtet, spätestens bei Vertragsabschluss einen zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigten und mit der Sachlage und den vertraglichen Regelungen hinreichend vertrauten Vertreter bekannt zu geben. Eine Arbeitsgemeinschaft hat einen gemeinsamen Vertreter zu benennen (sh. Pkt 6.).
- (2) Der zum Einsatz gelangende Projektleiter und sein Stellvertreter müssen der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein und sind namentlich zu nennen. Der AN verpflichtet sich, das in seinem Angebot angeführte Schlüsselpersonal tatsächlich für die Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistung einzusetzen. Ein Wechsel des angebotenen Schlüsselpersonals ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG möglich.
Wird vom AN anderes als das angebotene Schlüsselpersonal ohne sachliche Rechtfertigung eingesetzt, so wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1000,-- Euro pro vertragswidrig eingesetzter Person, pro Tag fällig, maximal jedoch bis zu 10 % des Auftragswertes. Eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere aufgrund von kündigungsbedingter oder krankheitsbedingter Abwesenheit vor.

5. Vertragsübernahme

Der AG ist berechtigt, jederzeit alle seine Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag mit schuldbeitfreiender Wirkung auf einen Dritten zu übertragen. Der AN erteilt hiezu bereits jetzt seine Zustimmung. Der AG wird den AN unverzüglich von der erfolgten Vertragsübernahme verständigen.

6. Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

- (1) Ist der AN eine ARGE, so hat diese dem AG ebenfalls spätestens bei Vertragsabschluss einen zur umfassenden Vertretung der ARGE und zur Vertragsabwicklung bevollmächtigten gemeinsamen Vertreter bekannt zu geben. Die Bestimmungen des Pkt. 4. (2) gelten sinngemäß.
- (2) Wenn von der ARGE kein solcher Vertreter namhaft gemacht wird, kann der Vertrag mit jedem einzelnen Mitglied der ARGE mit Wirksamkeit für sämtliche anderen Mitglieder abgewickelt werden.
- (3) Einer Arbeitsgemeinschaft ist es untersagt, Mitglieder zu wechseln.
- (4) Zahlungen werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das von der ARGE spätestens mit der Rechnungslegung bekannt zu gebende Konto geleistet.

7. Ausführungsunterlagen

7.1. Beistellung und Anwendung von Unterlagen

- (1) Zum Leistungsumfang gehört auch die Lieferung und laufende Aktualisierung der zur Nutzung des Vertragsgegenstandes notwendigen bzw. zweckmäßigen Dokumentation. Die Aktualisierungsverpflichtung ist mit der Dauer der Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist laut diesen Vertragsbestimmungen (sh. dazu Pkt. 25) bzw. eines allenfalls abgeschlossenen Wartungsvertrags befristet.
- (2) Für Softwarekomponenten besteht diese Dokumentation zumindest aus einer Benutzerdokumentation, einer Kurzbeschreibung und, falls gesondert vereinbart, aus einer technischen Dokumentation. Für Hardwarekomponenten sind, falls vom AG gewünscht, alle für Umkonfigurationen nötigen Unterlagen zu liefern, wie sie den einzelnen IT-Komponenten (CD-Rom-Laufwerk, Platte, Plattencontroller, Bildschirm etc.) üblicherweise beiliegen.
- (3) Die technische Dokumentation muss den zum Zeitpunkt der Installation des Vertragsgegenstandes üblichen Standards entsprechen und ebenfalls so gestaltet sein, dass sie leicht verständlich und verwertbar ist.
- (4) Vom AN vertragsgemäß beizustellende Unterlagen sind dem AG in der vom AG geforderten Anzahl an Ausfertigungen zu übergeben. Die Kosten für die Beistellung sind mit den vereinbarten Preisen mitabgegolten.

7.2. Sourcecodes

- (1) Der Sourcecode von Individualsoftware und individuellen Softwareanpassungen (inkl Datenbankscripts oder Java-Scripts udgl) ist auf einem Datenträger, der auf dem System des AG gelesen werden kann, samt der zur Entwicklung und Wartung erforderlichen Dokumentation (z.B. Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Programm und Datenflusspläne, Testverfahren, Testprogramme, Fehlerbehandlung usw) mitzuliefern.
- (2) Im Falle von Standardsoftware, an der die Rechte am Sourcecode nicht dem AN, sondern einem Dritten zustehen, erfolgt keine Sourcecodeübergabe an den AG. Hingegen verpflichtet sich der AN bei Standardsoftware, für die er die Rechte am Sourcecode hat (mit Ausnahme eingebundener Drittprodukte) zur Sourcecodehinterlegung. Über Anordnung des AG und jedenfalls bei Einstellung der Weiterentwicklung oder Wartung der Software verpflichtet sich der AN, die Software auf einem Datenträger, der auf dem System des AG gelesen werden kann, im Sourcecode bereitzustellen und in den Maschinencode zu übersetzen sowie die Installation auf dem System vorzunehmen, um die weitere Fehlerbehebung und

Wartung einschließlich aller Änderungen sicherzustellen. Nach der Installation wird dieser Datenträger mit dem Sourcecode samt der zur Entwicklung und Wartung erforderlichen Dokumentation (z.B. Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Programm und Datenflusspläne, Testverfahren, Testprogramme, Fehlerbehandlung usw) vom AN versiegelt und im Notariat Dr. Mezriczky, Dr. Roch, Schwechat hinterlegt. Dies gilt auch für sämtliche Änderungen der Software. Die Kosten der Sourcecodehinterlegung sind vom AG zu tragen.

- (3) Der Datenträger muss die Software in den ursprünglichen Programmiersprachen zum Zeitpunkt der Installation einschließlich aller seitherigen Änderungen sowie die gesamte Dokumentation, soweit sie in maschinenlesbarer Form vorliegt, enthalten. Dokumentationen, die nicht maschinenlesbar vorliegen, sind in einer ohne Hilfsmittel lesbaren Kopie beizulegen. In jedem Fall ist eine ohne Hilfsmittel lesbare Aufstellung der hinterlegten Gegenstände sowie eine Anweisung, wie der Datenträger auf dem System des Auftraggebers gelesen und der Vertragsgegenstand installiert werden muss, beizulegen.
- (4) Die Hinterlegung bzw. Übergabe ist bei jeder Lieferung einer neuen Version der Software binnen 2 Monaten ab Einsatzbeginn der neuen Version vorzunehmen.
- (5) Führt der AN trotz aufrechten Vertrages die darin definierten Leistungen, insbesondere die Weiterentwicklung oder Wartung der Software, trotz Nachfristsetzung mittels Einschreibebriefes nicht durch oder wird der Vertrag aus einem vom AN zu vertretenden Grund beendet, so ist der AG berechtigt, die Siegel des hinterlegten Datenträgers zu brechen bzw. den Sourcecode samt Dokumentation bei der Hinterlegungsstelle anzufordern und den Vertragsgegenstand selbst oder durch einen sachkundigen Dritten weiterzuentwickeln und/oder zu warten. Weitere Schadenersatzforderungen des AG gegenüber dem AN bleiben davon unberührt.

8. Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) Der AN ist zur Geheimhaltung hinsichtlich aller in Ausführung des Vertrages erlangten Kenntnisse, Informationen und übergebenen Unterlagen (kurz: „Daten“) für die Dauer des Vertrages und unbefristet nach Vertragsbeendigung verpflichtet. Alle internen Vorgänge, Daten, Informationen, Strukturen und Arbeitsergebnisse, die dem AN, dessen Mitarbeitern sowie Erfüllungsgehilfen bei der Arbeit mit Mitarbeitern des AG, speziell auch in dessen Räumlichkeiten selbst zur Kenntnis kommen, sind vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch dann, wenn Dokumente oder Informationen nicht ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind („vertrauliche Informationen“). Der AN hat für die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht auch dann zu sorgen, wenn er sich zur Leistungserbringung Dritter bedient. Die Geheimhaltungspflicht umfasst auch das Verbot der Weitergabe solcher Daten an Dritte ohne explizite Zustimmung des AG. Aus diesem Grund ist der AG von einer beabsichtigten Heranziehung eines weiteren Dienstleisters so rechtzeitig zu verständigen, dass der AG dies allenfalls untersagen kann.
- (2) Der AN, dessen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis des AG keine Geräte oder Datenträger in das IT-Netzwerk des AG einbinden. Auf Aufforderung des AG müssen die Geräte oder Datenträger an verantwortliche Mitarbeiter des SB-I zu einer Überprüfung übergeben werden. Insbesondere müssen diese Geräte und Datenträger dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik genügen (angemessener Virenschutz und Patchlevel des Betriebssystems, etc.). Weiters dürfen keine Veränderungen an bestehenden Geräten, Konfigurationen, Softwareinstallationen oder Parametrisierungen ohne die ausdrückliche Genehmigung des AG durchgeführt werden. Der IT Sicherheitsbeauftragte des AG ist bei allen sicherheitsrelevanten Fragen zu Rate zu ziehen.
- (3) Der AN hat sicherzustellen, dass sämtliche Personen (z.B. Mitarbeiter des AN), welchen alle oder Teile der vertraulichen Informationen preisgegeben werden, mit den Pflichten des AN gemäß dieser Vereinbarung vollständig vertraut sind und hat entsprechende Geheimhaltungspflichten diesen Personen zu überbinden, d.h. der AN hat

sicherzustellen, daß diese Personen die Pflichten aus dieser Vereinbarung selber so erfüllen, als ob sie selbst Parteien dieses Vertrags wären.

- (4) Der AN sowie dessen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sind nur befugt, Zugriffe innerhalb des Netzwerks des AG durchzuführen, soweit es die konkrete Aufgabe erfordert und dies mit dem zuständigen Ansprechpartner seitens AG akkordiert ist. Der AN sowie dessen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen haben dabei Sorge zu tragen, dass in den Räumlichkeiten und dem IT-Netzwerk des AN alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, um den Zugriff Unbefugter auf Daten des AG zu unterbinden.
- (5) Der AN wird ersetzte IT-Komponenten so bearbeiten, dass die auf ihnen enthaltenen Informationen nicht mehr lesbar sind (z.B.: durch US Standard, DoD 5220.22-M (E)) oder er wird diese nach Vereinbarung mit dem AG unter dessen Aufsicht zerstören. Die erfolgte Löschung oder Zerstörung ist in jedem Einzelfall vom AN schriftlich zu bestätigen.
- (6) Der AN wird sämtliche gesetzliche und vertragliche Verschwiegenheitspflichten einhalten und nur solche Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen einsetzen, die zur Gemeinhaltung gemäß § 15 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl Nr 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung (kurz: DSG) ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden. Weiters wird der AN die gemäß § 14 DSG notwendigen Datensicherheitsmaßnahmen treffen und dem AG auf Anfrage Einschau in diese Maßnahmen zum Nachweis der Angemessenheit gewähren. Der AN verpflichtet sich darüber hinaus zur Einhaltung aller bekanntgegebenen Informationssicherheitsrichtlinien der VIE.
- (7) Verletzung der Geheimhaltungspflicht:
Bei Verletzung der Pflichten aus diesem Pkt. durch den AN, einen seiner Mitarbeiter oder sonstigen Gehilfen ist der AG berechtigt, vom AN eine vom Nachweis des Schadens und vom Verschulden unabhängige Konventionalstrafe in Höhe von € 10.000,- pro Verletzung zu verlangen. Diese Konventionalstrafe stellt einen Mindestersatz dar. Ein darüber hinausgehender Schaden ist nach den Bestimmungen des Pkt. 26 ersatzfähig. Sollte dem AG aufgrund der Verletzung der Vertraulichkeits-, Geheimhaltungs- und Sicherheitsvorschriften durch den AN oder einem seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen Schaden entstehen bzw. der AG einem Dritten schadenersatzpflichtig werden, so haftet der AN dem AG für alle entstandenen Schäden.
- (8) Veröffentlichung:
Der AG behält sich sämtliche Veröffentlichungsrechte im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistung vor.
- (9) Aufbewahrung:
Der AN ist verpflichtet, alle für die Abwicklung des Auftrages verwendeten Unterlagen für die Dauer von 5 Jahren, beginnend mit der Übergabe der Leistung bzw. dem Ende der Leistungserbringung, aufzubewahren. Der AN darf Dritten Auskunft und Einschau in diese Unterlagen nur nach schriftlicher Genehmigung durch den AG gewähren. Allfällige Kosten der Aufbewahrung sind mit den vereinbarten Preisen mitabgegolten. Nach Ablauf dieser Frist hat der AN diese Unterlagen dem AG unaufgefordert zur weiteren Verwahrung auszuhändigen bzw. nach Aufforderung zu vernichten und vertrauliche, auf Systemen des AN gespeicherte Projektdaten sicher zu löschen.

9. Immaterialgüterrechte

9.1. Standardsoftwarekomponenten

- (1) Hinsichtlich Standardsoftwarekomponenten erwirbt der AG das Recht, die Software im vereinbarten Umfang auf allen seinen jetzigen und zukünftigen Anlagen einschließlich Ausweichsystemen zu nutzen und zusätzlich die nötigen Vervielfältigungen für Sicherungs- und Archivierungszwecke herzustellen.

- (2) Anlagen von Konzerngesellschaften des AG oder die Flughafen Wien Mitarbeiterbeteiligungs-Privatstiftung gelten ebenfalls als Anlagen des AG .

9.2. Ausarbeitungen, Internetapplikationen, Individualsoftwarekomponenten

- (1) An Ausarbeitungen, Internetinhalten, Individualsoftwarekomponenten, Macros, Applets, Designs (Grafik, Animation) o.ä. und individuell angefertigten Softwareanpassungen, die vom AN in Zusammenarbeit mit dem AG erstellt werden, erwirbt der AG das exklusive sowie örtlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, den Leistungsgegenstand auf alle heute und zukünftig bekannten Nutzungsarten zu verwenden und zu verwerten. Dazu zählt insbesondere z.B. das Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung, das Recht, den Leistungsgegenstand der Öffentlichkeit elektronisch (zB über Internet) oder sonstwie, etwa in Druckschriften, zugänglich zu machen, etc. Dem AG steht das Recht zu, die eingeräumten Rechte weiter zu übertragen und Dritten Werknutzungsrechte oder Werknutzungsbewilligungen einzuräumen. Weiters ist der AG berechtigt, den Leistungsgegenstand selbst oder durch Dritte zu bearbeiten und das bearbeitete Werk in gleichem Umfang zu nutzen wie den vertraglichen Leistungsgegenstand. An sämtlichen Kopien, Bearbeitungen, Verbesserungen, Auszügen und sonstige Ausarbeitungen der Individualsoftwarekomponenten bleiben die Rechte dem AG vorbehalten. Es ist dem AN untersagt, ohne Zustimmung des AG Kopien an Dritte weiterzugeben.
- (2) Der AG ist zu notwendigen Anmeldungen für die Erlangung von Schutzrechten am Leistungsgegenstand berechtigt.
- (3) An allen die Individualsoftwarekomponenten betreffenden Materialien erwirbt der AG mit deren Erstellung Eigentum sowie die exklusiven Nutzungs- und Verwertungsrechte, ohne dass dadurch eine Abnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den AG bewirkt würde.
- (4) Materialien sind Schriftwerke oder andere urheberrechtlich geschützte Werke (Arbeitsergebnisse), die dem AG gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang in schriftlicher, maschinenlesbarer oder anderer Darstellungsform übergeben werden, wie Programme, Programmlisten, Hilfsprogramme, Dokumentationen, Protokolle, Zeichnungen und ähnliche Werke. Diese gehen ins alleinige Eigentum des AG über. Der Begriff „Materialien“ umfasst nicht Programme, die eigenen Lizenzbedingungen unterliegen.
- (5) Alle Rechte an vom AG erstellten Ausarbeitungen, Internetinhalten, Individualsoftwarekomponenten, Macros, Applets o.ä. und Softwareanpassungen verbleiben exklusiv bei diesem. Diese unterliegen dem Geschäfts- und Betriebsgeheimnis des AG.
- (6) Sofern der AN im Zuge der Leistungserbringung eine Erfindung macht oder eine sonst schutzrechtsfähige Idee entwickelt, so ist der AN verpflichtet, dem AG hieran eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche, gebührenfreie, weltweite Lizenz zur Nutzung innerhalb seines Wirkungsbereichs einzuräumen. Weiters räumt der AN dem AG das Recht ein, solcher Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen. Darüber hinaus hat der AG an diesen Erfindungen oder schutzrechtsfähigen Ideen ein Vorkaufsrecht.
- (7) Hinsichtlich einer Erfindung, die gemeinschaftlich von Mitarbeitern des AG und des AN gemacht wurde, gilt folgendes:
- Der AN kann vor Anmeldung eines Schutzrechts seine Berechtigung zur Nutzung der Erfindung an den AG übergehen lassen, wobei der AG dem AN im Gegenzug eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche, unbefristete, gebührenfreie, weltweite Lizenz zur Nutzung innerhalb seines Unternehmens einschließlich des Rechts einräumt, auf der Erfindung basierende Produkte und Services an Dritte weiterzugeben, aber keine Sublicenzen einzuräumen, oder
 - der AN entscheidet, dass die Berechtigung zur Nutzung der Erfindung beiden Vertragspartnern gemeinschaftlich zusteht. Jeder Vertragspartner hat diesfalls, neben der Nutzung der Erfindung im eigenen

Wirkungsbereich, das Recht, nicht exklusive Lizenzen an Dritte zu erteilen. Die Erteilung exklusiver Lizenzen an Dritte oder die Übertragung der Rechte ist jedoch nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig.

10. Flugplatzbetrieb, Zutrittsbestimmungen, Sicherungsmaßnahmen

(1) Flugplatzbetrieb

Der AN ist verpflichtet, sämtlichen Anordnungen des AG oder seiner Bevollmächtigten im Zusammenhang mit dem Flugplatzbetrieb unbedingt und sofort Folge zu leisten. Die erforderlichen Maßnahmen hierfür bzw. allfällige Behinderungen, Störungen oder Stillstände bei der Arbeitsdurchführung gehen zu Lasten des AN.

Arbeitsunterbrechungen und Stromausfälle oder sonstige Ausfälle von diversen Versorgungsleitungen und -mitteln sowie deren Folgeschäden werden nicht gesondert vergütet und berechtigen den AN nicht zur Geltendmachung von Schadenersatz gegenüber dem AG.

(2) Zutritts- und Zufahrtsberechtigungen

Es gelten die Bestimmungen der ZFV sowie die ZFBB (Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen – siehe: www.viennaairport.com) der Flughafen Wien AG. Auf das Erfordernis zur Beschaffung einer Erlaubniskarte für den Zutritt zum Flughafen- Sicherheitsbereich wird besonders hingewiesen.

Der AN ist verpflichtet, für seine im nicht allgemein zugänglichen Teil des Flughafens beschäftigten Arbeitnehmer selbständig und rechtzeitig sowie auf seine Kosten die erforderlichen Erlaubniskarten zu besorgen. Eine Erlaubniskarte wird nur dann ausgestellt, wenn der Mitarbeiter die Zuverlässigkeitsprüfung besteht und die EU-Sicherheitsschulung gemäß EU Verordnung 2320 iVm § 134 LFG besucht hat. Die Zuverlässigkeitsprüfung wird vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie durchgeführt und dauert ca. 28 Kalendertage.

Die erforderlichen Schulungen sind rechtzeitig dem AG bekannt zu geben. Die Schulung wird ca. einen halben Arbeitstag in Anspruch nehmen.

(3) Geräte:

Es dürfen nur funktentstörte Maschinen und Geräte verwendet werden, um Störungen des Funkverkehrs und der Flugsicherungsanlagen zu vermeiden. Schäden, die aus einer Verletzung dieser Bestimmung resultieren, sind dem AG vom AN gemäß Pkt. 26 dieser Vertragsbestimmungen zu ersetzen.

(4) Funkschutz:

Für Arbeiten auf den Manövriertflächen gemäß ZFV dh von für den Flugverkehr nicht gesperrten Verkehrsflächen, ist „Funkschutz“ (z.B. eine Kontaktperson, die in Verbindung mit dem Tower steht) erforderlich. Diesen hat der AN rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen im Vorhinein, bei der Flugplatzbetriebsleitung zu beantragen. Die für den Funkschutz anfallenden Kosten sind grundsätzlich vom AG zu tragen. Ist der Funkschutz hingegen im Rahmen von Mängelbehebungsarbeiten des AN an seinen Leistungen erforderlich, hat dieser die Kosten des Funkschutzes zu tragen. Benötigt der AN trotz entsprechender Anforderung keinen Funkschutz, hat er dies dem AG bis maximal zwei Werktagen vor dem geplanten Einsatz bekannt zu geben. Andernfalls hat der AN die durch die Bestellung des Funkschutzes verursachten Kosten zu tragen. Die mit dem Erfordernis des Funkschutzes für den AN allenfalls verbundenen Erschwernisse, Kosten und/oder Behinderungen sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten und in der Terminplanung entsprechend zu berücksichtigen.

(5) Einschränkung der Betriebsbereitschaft:

Der AN hat dem AG für die Erbringung seiner Leistung notwendige Einschränkungen der Betriebsbereitschaft am Flughafen mindestens drei Wochen vorher bekannt zu geben. Die gemäß § 4 ZFBO zu treffenden Vorkehrungen werden vom AG vorgenommen.

(6) Erschwernisse durch den Flugbetrieb:

Es dürfen im Vorfeld-, Pisten- und Rollwegbereich (Airside-Bereiche) nur die vom AG vorgegebenen Flächen befahren bzw. betreten werden. Für die Durchführung von Arbeiten im Airside-Bereich werden in der Regel die Arbeitsbereiche für den Flugbetrieb gesperrt. Arbeiten kleineren Umfanges sind erforderlichenfalls jedoch auch während aufrechtem Flugbetrieb und unter Beiziehung von Funkschutz zu verrichten. Allfällige damit verbundene Erschwernisse und Behinderungen (wie z.B. geänderte Baustellenzufahrten, Umwege oder Wartezeiten am Flughafengelände) sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten und in der Terminplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Gleiches gilt für allfällige Erschwernisse und Behinderungen, die sich aus der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen des Flughafens und des Flugbetriebes ergeben. Ein Ersatzanspruch des AN gegenüber dem AG aufgrund derartiger Erschwernisse ist ebenfalls ausgeschlossen.

- (7) Arbeitnehmer des AN, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen des AG umgehend abzuziehen.

11. Ausführung

- (1) Die Leistung ist nach den vertraglichen sowie einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen unter Einhaltung der neuesten allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durchzuführen. Der AN hat die Leistungen in vollständigem und betriebs- bzw. gebrauchsbereiten Zustand zu übergeben, andernfalls der AG die Übernahme verweigern darf.
- (2) Der AN hat Weisungen des AG nachzukommen. Auf die Warnpflicht des AN bei ungeeigneten Weisungen wird verwiesen (siehe dazu Pkt. 14.).
- (3) Sofern nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort der Sitz der FWAG.
- (4) Der Vertragsgegenstand umfasst auch sämtliche Nebenleistungen, die zur vertragsgemäßen Leistungserfüllung erforderlich sind, insbesondere den Transport, die Aufstellung, die Inbetriebnahme und, sofern im Leistungsverzeichnis oder sonstigen Vertragsbestandteilen gefordert, die Vernetzung der beauftragten IT-Leistungen.
- (5) Der AN hat sich über alle Einzelheiten des Auftrages und der vorgesehenen Arbeiten in eigener Verantwortung Klarheit zu verschaffen. Er hat sich alle für die Ausführung erforderlichen Unterlagen und Informationen beim AG zu besorgen, der diese auf Anforderung rechtzeitig zur Verfügung stellen wird. Schäden, welche sich als Folge der Vernachlässigung dieser Pflichten darstellen, gehen zu Lasten des AN.

Bei der Erstellung von Software individuell für den AG wird dieser sicherstellen, daß zum Zwecke des Testens der Software auf Anforderung des AN Testdaten kostenlos zur Verfügung gestellt wird. In der Anforderung sind die Testdaten, ihr Umfang und der Zeitpunkt, zu welchem sie beigestellt werden müssen, zu spezifizieren.

- (6) Sollte es durch Terminüberschreitungen bei Prüfungshandlungen zu Skontoverlustern kommen, so hat der AG das Recht, diese bei der nächsten Honorarrechnung gegenüber dem AN in Abzug zu bringen.

12. Subunternehmer:

Der AN hat die Leistung unter seiner Verantwortung und im Rahmen seines Unternehmens auszuführen.

Dem AN wird die Weitergabe des gesamten Auftrages an Subunternehmer untersagt. Die Weitergabe von Teilen der Leistung an Subunternehmer bedarf der vorherigen Zustimmung des AG, wobei der AN weiterhin für die gesamte Leistung die Verantwortung trägt. Setzt der AN Subunternehmer ohne Zustimmung des AG ein, so ist der AG zum sofortigen Vertragsrücktritt berechtigt

Der AG hat das Recht, Subunternehmer des AN ohne Begründung abzulehnen.

Der AN hat sich zu vergewissern und zu versichern, dass die von ihm herangezogenen Subunternehmer die erforderliche Eignung, insbesondere hinsichtlich Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, besitzen.

13. Nebenleistungen

- (1) Schulungen (vgl. dazu im Detail Pkt. 10 (2)) bzw. sonstige mit der Leistungserbringung üblicherweise verbundene Nebenleistungen sind ebenfalls vom Leistungsumfang umfasst und mit dem vereinbarten Entgelt mitabgegolten.
- (2) Der AN garantiert, dass er sein Angebot (Gesamt- oder Teilangebot) unter dem Gesichtspunkt der Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit der angebotenen Leistung erstellt hat. Es dürfen daher für den vom Angebot des AN umfassten Leistungsgegenstand (Teilleistung oder Gesamtleistung) keinerlei Teile, Komponenten oder Nebenleistungen fehlen, die für die Betriebsfähigkeit des angebotenen IT-Systems bzw. der Komponenten erforderlich sind, auch wenn diese im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich erwähnt wurden, soweit nicht bestimmte in einem Katalog oder in Artikellisten genau bezeichnete Komponenten Leistungsgegenstand sind.
- (3) Fehlende Teile des Leistungsgegenstandes sind kostenlos nachzuliefern und gegebenenfalls im Rahmen eines bestehenden Wartungsvertrages (mit) zu warten.
- (4) Im Falle der Vergabe von Teilleistungen verpflichten sich die Bieter bzw. Auftragnehmer, ihre Leistungen so auszuführen, dass eine reibungslose und funktionsfähige Anbindung der einzelnen Teilleistungen an die im Leistungsverzeichnis definierten Schnittstelle erfolgen kann.

14. Prüf- und Warnpflicht des AN

- (1) Hat der AN Bedenken gegen Weisungen und/oder Beistellungen (z.B. Material, Unterlagen etc.) des AG oder gegen Beistellungen anderer Projektbeteiligter, welche die vertragsgemäße Erfüllung der Leistung in Frage stellen, so muss er diese Bedenken dem AG unverzüglich schriftlich mitteilen. Unterlässt er dies oder warnt er zu spät, so haftet er dem AG für alle daraus entstandenen Schäden gemäß Pkt. 26. Die Warnungen des AN müssen hinreichend konkret sein und sowohl die (potentiellen) Fehlerquellen als auch die möglichen Auswirkungen bei Missachtung der Warnung beinhalten. „Pauschalwarnungen“ werden nicht akzeptiert und sind grundsätzlich gegenstandslos.
- (2) Zusätzlich hat der AN dem AG innerhalb angemessener Frist unbedenkliche Alternativen zu unterbreiten. Die Entscheidung zwischen mehreren möglichen Alternativen steht dem AG zu.

15. Geänderte und zusätzliche Leistungen

15.1 Berechtigung des AG zur Anordnung von Leistungsänderungen bzw. zusätzlichen Leistungen

- (1) Der AG ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen und die Umstände der Leistungserbringung zu ändern und/oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, sofern solche Änderungen und/oder zusätzliche Leistungen dem AN zumutbar sind.
- (2) Wünscht der AG demnach, dass von einer Vorgabe (Anforderungsanalyse, Lastenheft, Pflichtenheft, einzelne Funktionen etc) abgewichen wird, so ist dies durch Absprache zwischen den zuständigen Projektleitern bzw. Projektkoordinatoren auf AG und AN Seite schriftlich festzulegen. Erfordert diese Abweichung einen Aufwand, der den Arbeitsumfang von drei Manntagen überschreitet, oder wird hiedurch die Funktionalität

der IT-Komponente(n) eingeschränkt, so ist eine Entscheidung des Projektleiters herbeizuführen.

- (3) Hinsichtlich der vom AG angeordneten Leistungsänderungen oder zusätzlicher Leistungen gelten die Punkte 15 (2), 15 (3), 15 (4) und 15 (5) dieser Vereinbarung sinngemäß.

15.2 Zusätzliche Leistungen oder mengenmäßige Mehrleistungen

- (1) Hält der AN Änderungen der vereinbarten Leistung bzw. zusätzliche Leistungen oder mengenmäßige Mehrleistungen für erforderlich, hat er dies dem AG ehestens, jedenfalls vor Erbringung derartiger Leistungen, schriftlich samt Begründung bekannt zu geben.
- (2) Der AN hat den AG über die Auswirkungen von Projektänderungen auf die vorgesehenen Projekttermine, auf die Qualität der vereinbarten Leistung und die Projektkosten zu beraten.
- (3) Zusätzliche Leistungen oder mengenmäßige Mehrleistungen sind vom AG vor ihrer Ausführung schriftlich zu beauftragen, ihre Verrechnung erfolgt, auf Grundlage der im Leistungsverzeichnis genannten Preise. Der AN hat dem AG hierüber ehestens ein Zusatzangebot vorzulegen. Ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag erbrachte (höherwertige) Leistungen werden nicht vergütet, es sei denn, wenn der AG sie nachträglich schriftlich anerkennt.
- (4) Waren solche Leistungen jedoch zur Erfüllung des Vertrages notwendig und konnte die Zustimmung des AG wegen Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist dem AG hievon ehestens Mitteilung zu machen.
- (5) Vereinbarte Nachlässe auf das Hauptangebot sind in gleicher Höhe auch auf Zusatz- oder Nachtragsangebote zu gewähren.

15.3 Änderungen von Preisen infolge Abweichungen von den vorgesehenen Mengen

Beeinflusst bei Leistungen, die nach Einheitspreisen abgerechnet werden, eine Abweichung der abzurechnenden Mengen von den im Vertrag angegebenen Mengen die Kosten der zu erbringenden Leistungen, so sind über Verlangen eines Vertragspartners neue Preise zu vereinbaren, wenn

- (1) dies kalkulationsmäßig begründet ist und
- (2) die Abweichung den Gesamtpreis um mehr als 20 % nach oben oder nach unten ändert. Dieses Verlangen ist dem Grunde nach ehestens nach Erkennen nachweislich geltend zu machen.

15.4 Entfall von Leistungen

Der AN hat bei Entfall eines Teiles der Leistung nur dann Anspruch auf Abgeltung, wenn er zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des AG über den Entfall der Leistung bereits notwendige und zweckmäßige (Vor)Arbeiten erbracht hat. Dies jedoch nur dann, sofern die dafür angefallenen Kosten nicht ohnedies durch neue Einheitspreise oder anderweitig abgedeckt werden.

Der AN hat in diesem Sinne nur Anspruch auf Ersatz der ihm nachweislich entstandenen Kosten, nicht aber auch auf einen allfällig entgangenen Gewinn. Keinesfalls werden bei Entfall von Leistungen Teilleistungszuschläge o.dgl. vergütet. Bei Pauschalpreisverträgen steht dem AG bei einer Reduktion des ursprünglich festgelegten Leistungsumfanges eine der Leistungsminderung entsprechende, auf den Preisgrundlagen des Vertrages beruhende Preisminderung zu.

15.5 Verlängerung der Leistungsfrist infolge Leistungsänderungen oder zusätzlicher Leistungen

Leistungsänderungen und/oder zusätzliche Leistungen berechtigen grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung der Leistungsfrist.

Ist jedoch mit der Änderung einer Leistung und/oder mit zusätzlichen Leistungen zwingend eine Verzögerung verbunden, so hat der AN dem AG das Erfordernis der Fristverlängerung sowie das voraussichtliche Ausmaß der Verlängerung unverzüglich schriftlich bekannt zu geben und dessen Zustimmung hierfür einzuholen. Ohne eine solche Zustimmung des AG bleibt es bei den ursprünglich vereinbarten Leistungsfristen und der AN ist zu einer entsprechenden Forcierung verpflichtet. Aus einer vom AG gewährten Fristverlängerung können weder Ansprüche auf zusätzliche Abgeltung noch allfällige sonstige Ansprüche des AN gegenüber dem AG resultieren.

16. Behinderung der Ausführung

16.1 Allgemeines

- (1) Der AN hat den AG unverzüglich schriftlich zu verständigen, wenn Umstände eintreten oder bevorstehen, die zu einer Be- oder Verhinderung der Leistungsausführung führen (können).
- (2) Wenn Beginn oder Ausführung der Leistungserbringung verzögert werden oder Unterbrechungen eintreten, die die Einhaltung der Leistungsfrist gefährden, hat der AN alles Zumutbare (Personal, Material etc.) aufzubieten, um eine Überschreitung der vereinbarten Leistungsfrist zu vermeiden.
- (3) Sobald der AN von einer (bevorstehenden) Behinderung Kenntnis erhält, hat er den AG ehestens nachweislich davon zu verständigen.

16.2 Terminverzögerungen, Verlängerung der Leistungsfrist

- (1) Der AN verpflichtet sich für den Fall, dass eine Verzögerung mit der Leistungserbringung erkennbar wird oder tatsächlich eintritt, dies dem AG unverzüglich unter Angabe ihrer Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der AN hat nur dann Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist, wenn er den AG gemäß Abs. (1) rechtzeitig verständigt hat und
 - es ihm aufgrund unabwendbarer, nicht im Einflussbereich des AG liegender Ereignisse (z.B. Streik, Naturkatastrophen etc.) nicht möglich oder zumutbar war, die Behinderung abzuwenden oder zu verringern oder;
 - der Grund für die Behinderung bzw. Unterbrechung aus der Sphäre des AG stammt.
- (3) In allen anderen Fällen kann der AG vom AN aufgrund der Terminverzögerung die Vorlage eines Leistungsplanes und die Einhaltung angemessener Zwischentermine auch dann verlangen, wenn dies vorher nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.
- (4) Fristverlängerungen sind nach Umfang und Dauer der Behinderung und ihrer Folgen zu vereinbaren.
- (5) Wird die Frist im Sinne von Abs. (2) verlängert, treten allfällige Verzugsfolgen erst bei Überschreitung der verlängerten Frist ein.

16.3 Wegfall der Behinderung

Sobald die Behinderung weggefallen ist, hat der AN die Leistungserbringung ohne gesonderte Aufforderung durch den AG unverzüglich wieder aufzunehmen. Von der Wiederaufnahme ist der AG ehestens zu verständigen. Liegen jedoch die Umstände, die zu einer Behinderung geführt haben, im Bereich des AG, hat dieser den AN vom Wegfall der Behinderung in Kenntnis zu setzen.

17. Preise; Vergütung der Leistungen

17.1 Preise

- (1) Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche Leistungen des AN einschließlich der von ihm zu erbringenden Nebenleistungen abgegolten.
- (2) Als Preisbasis gilt das Ende der Angebotsfrist; bei Fehlen einer Angebotsfrist gilt hierfür das Datum des Angebotes.
- (3) Falls vom AG eine zeitweilige Unterbrechung der Arbeiten des AN angeordnet wird, ruhen diese, ohne dass dem AN hieraus ein Anspruch auf eine Sondervergütung oder auf Schadenersatz zusteht.
- (4) Ein Anspruch auf eine Mehrvergütung steht dem AN dann zu, wenn die Terminverschiebung die vereinbarten Preise für die Vertragsleistungen beeinflusst und es sich dabei um Leistungen handelt, die für die vertragsgemäße Erfüllung notwendig sind, es sei denn die Terminverschiebung wurde vom AN verursacht. Mehrkostenforderungen sind vom AN auf Grundlage der vereinbarten Preise nachzuweisen.
- (5) Sofern sich infolge Verkürzungen oder Verlängerungen von Leistungsfristen für den AN Minderkosten ergeben, sind diese ebenfalls auf Grundlage der vereinbarten Preise zugunsten des AG zu berücksichtigen.

17.2 Festpreise und veränderliche Preise

Die angebotenen Preise sind Festpreise, sofern nicht anderes vereinbart ist.

18. Irrtum, laesio enormis

Der AN verzichtet auf eine Irrtumsanfechtung, insbesondere auf eine Anfechtung wegen eines Kalkulationsirrtums. Weiters verzichtet der AN auf die Geltendmachung der „laesio enormis“ (§ 351 UGB).

19. Rechnungslegung

19.1 Allgemeines

- (1) Der AN hat die Rechnungen in 1-facher Ausfertigung mit bezugnehmender Bestellnummer an den AG (gemäß Titulierung „Bestellung“) zu legen, wobei vom AN die zur Prüfung der Rechnung beizulegenden Unterlagen ebenfalls vorzulegen sind.
- (2) Rechnungen sind vom AN fortlaufend zu nummerieren und in einer Form zu erstellen, die dem AG eine rasche und vollständige Prüfung ermöglicht.

19.2 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan

- (1) Bei Vereinbarung eines entsprechenden Zahlungsplans ist der AN berechtigt, Abschlagszahlungen (Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer) zu verlangen.
- (2) Grundsätzlich erfolgen keine Vorauszahlungen an den AN.
- (3) Bei Veränderung der Fertigstellungsfrist(en) werden die Zahlungsvereinbarungen entsprechend angepasst.
- (4) Jede Abschlagsrechnung hat den allgemeinen Erfordernissen für Rechnungen gemäß Pkt. 19.1 zu entsprechen, wobei ferner folgendes anzuführen ist:
 - die gesamten seit Leistungsbeginn erbrachten Leistungen;
 - die vereinbarten Preise der Leistungen;
 - allfällige Preisänderungen, aufgegliedert nach den jeweiligen Preisperioden;
 - die Beträge der bereits erhaltenen und/oder begehrten Abschlagszahlungen;

- die Umsatzsteuer.

- (5) Der AG ist berechtigt, bereits anerkannte und bezahlte Abschlagsrechnungen gegebenenfalls nochmals zu überprüfen und zu korrigieren.
Insbesondere werden Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der Schlussrechnung durch die Abschlagszahlungen nicht vorweggenommen.
- (6) Die Abschlagszahlungen gelten weder als Genehmigung noch als Übernahme der Teilleistungen.

19.3 Schlussrechnungen

Jede Schlussrechnung hat den allgemeinen Erfordernissen für Rechnungen gemäß Pkt. 19.1 zu entsprechen, wobei ferner folgendes gilt:

Die Gesamtleistung ist nach Abschluss aller abgerufenen Teilleistungen in einer Schlussrechnung abzurechnen; hierbei sind allfällige Vertragsstrafen u.dgl. zu berücksichtigen. Die Schlussrechnung ist als solche zu bezeichnen. Es sind die Abschlagsrechnungen samt Zahlungen anzuführen.

19.4 Mangelhafte Rechnungslegung

Ist eine Schluss- oder Teilschlussrechnung nicht ordnungsgemäß gelegt oder fehlen zur Prüfung der Rechnungen erforderliche Unterlagen, so gilt sie als nicht gelegt. Sie wird dem AN zur Verbesserung zurückgestellt und ist von diesem binnen dreißig Tagen neu vorzulegen.

19.5 Verzug bei Rechnungslegung

Unterlässt es der AN, innerhalb der vertraglich gesetzten Frist eine überprüfbare Schluss- oder Teilschlussrechnung vorzulegen und hält er die ihm eingeräumte Nachfrist von 30 Tagen zur Vorlage einer prüffähigen und vollständigen Rechnung nicht ein, so ist der AG berechtigt, eine Abrechnung samt allen geforderten Unterlagen durch einen Dritten aufstellen zu lassen oder selbst aufzustellen. Die hiefür anfallenden Kosten werden dem AN in Rechnung gestellt (Ersatzvornahme).

20. Zahlung

20.1 Fälligkeit

Die Bezahlung erfolgt nach Maßgabe der Zahlungsmodalitäten des AG grundsätzlich 30 Tage netto nach ordnungsgemäßer Übernahme (formelle Abnahme) und Rechnungslegung. Gerechnet wird ab dem Eingangsdatum am Flughafen.

20.2 Geltendmachung von Überzahlungen

- (1) Sind Überzahlungen erfolgt, so kann der AG diese innerhalb von drei Jahren ab Überzahlung zurückfordern.
- (2) Allfällige Überzahlungen sind vom AN binnen eines Monats ab schriftlicher Aufforderung durch den AG zurückzuzahlen, für verspätete Zahlungen gebühren dem AG unternehmerische Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 352 UGB.

21. Verzug

Gerät der AN mit der Leistungserbringung in Verzug, kann der AG, sofern nicht ein Fall des Pkt. 16.2 (2) vorliegt, am Vertrag festhalten und gemäß Pkt. 26 einen allfälligen Verspätungsschaden geltend machen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

22. Vertragsstrafe bei Verzug (Pönale)

- (1) Gerät der AN mit der Leistungserbringung in Verzug, so hat der AG auch Anspruch auf eine verschuldensunabhängige Pönale in Höhe von 0,2% der Auftragssumme, einschließlich der Auftragssummen etwaiger beauftragter Zusatzaufträge, für jeden Kalendertag der Überschreitung des Fertigstellungstermines. Sofern nichts anderes vereinbart, ist die Vertragsstrafe mit höchstens 10 % der Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) begrenzt.
Diese Pönale ist von einem Schadensnachweis unabhängig und stellt einen bloßen Mindestersatz dar. Der AG ist daher zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens gemäß Pkt. 26 dieser Vertragsbestimmungen berechtigt.
- (2) Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für vertraglich vereinbarte Zwischentermine, wobei die Höhe der Vertragsstrafe diesfalls von jener Teilleistung zu berechnen ist, mit der sich der AN in Verzug befindet.

23. Rücktritt vom Vertrag

23.1 Rücktritt des AG

Der AG ist berechtigt, außer aus den in Pkt. 21 genannten Gründen, schriftlich den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn

- (1) über das Vermögen des AN das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist;
- (2) über das Vermögen des AN das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist;
- (3) Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der AN diese zu vertreten hat;
- (4) der AN Handlungen gesetzt hat, die den Gesetzen oder den guten Sitten widersprechen;
- (5) der AN selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person die ihm obliegenden Geheimhaltungspflichten verletzt;
- (6) der AN die Berechtigung zur Berufsausübung (Befugnis bzw. Gewerbeberechtigung) - wenn auch nur vorübergehend - verliert;
- (7) sich herausstellt, dass eine Behinderung der Leistungserbringung länger als drei Monate dauert oder dauern wird;
- (8) der AN pflichtwidrig vertragliche Interessen des AG oder vertragliche Verpflichtungen verletzt oder Weisungen des AG zuwiderhandelt,

23.2 Folgen des Rücktrittes vom Vertrag

- (1) Erklärt der AG nach den Bestimmungen des Pkt. 23.1 seinen Rücktritt vom Vertrag, so verliert der AN jeden Anspruch auf Abgeltung, soweit er nicht bereits eine für den AG verwertbare Teilleistung erbracht hat. Wahlweise steht dem AG auch das gesetzliche Recht zur Rückabwicklung der bereits erbrachten Leistungen zu.
- (2) Ist der Vertragsrücktritt vom AN verschuldet, so haftet er dem AG darüber hinaus für alle daraus resultierenden Schäden gemäß Pkt. 26 dieser Vertragsbestimmungen.
- (3) Wenn Umstände auf Seiten des AG vorliegen, die zum Rücktritt des AN geführt haben, hat der AN einen Vergütungsanspruch nur für jene Leistungen, die er bis dahin als notwendige Vorleistungen für die nunmehr entfallenen Leistungen erbracht hat. Hiefür werden nur vom AN nachgewiesene und auf Basis der vertraglich vereinbarten Preise ermittelte Kosten, nicht aber der entgangene Gewinn, ersetzt. Der AN hat - außer bei Vorsatz des AG - keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen nicht erbrachter Leistungen.

24. Übernahme

- (1) Eine förmliche Übernahme hat zu erfolgen, wenn eine solche im Vertrag vorgesehen oder nach Art und Umfang der Leistung üblich ist.

- (2) Bei einer förmlichen Übernahme ist nach Überprüfung durch den AG ein Übernahmeprotokoll (Formular) zu erstellen, das von allen Vertragspartnern zu unterfertigen ist.
- (3) Ist keine förmliche Übernahme im Vertrag vorgesehen und eine solche nach Art und Umfang der Leistung auch nicht üblich, gilt die Übernahme als erfolgt, wenn die Gesamtleistung in die Verfügungsmacht des AG übergegangen ist.
Eine allfällige vorangehende Verwendung von Teilen der Leistung durch den AG oder auch die Entgegennahme von Zahlungen stellt keine Übernahme dar.
- (4) Der AG darf die Übernahme dann verweigern, wenn die Leistung Mängel aufweist.
- (5) Wird die Leistung mit behebbaren Mängeln übernommen, hat der AG das Recht, das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Mängelbehebung im Wege der Ersatzvornahme zurückzuhalten.

25. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Abnahme der erbracht Lieferungen bzw. Leistungen durch den AG.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ab Abnahme 2 Jahre.
Der AN garantiert Mängelfreiheit während der Gewährleistungsfrist.

Der AN haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, von ihm aber nicht selbst erzeugten Waren und Bestandteilen bzw. erbrachten Leistungen.

Der AG hat unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten, das Recht, nach seiner Wahl Wandlung, kostenlose Beseitigung des Mangels oder einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen oder den Mangel auf Kosten des AN selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.

Mängel, die während der Gewährleistungspflicht auftreten, und die durch solche Mängel verursachten Schäden, sind vom AN unbeschadet sonstiger Rechte des AN, kostenlos binnen 14 Tagen nach einfacher Aufforderung zu beheben. Mit der Mängelbehebung ist unverzüglich zu beginnen, wenn durch den beanstandeten Zustand mit größeren Folgeschäden zu rechnen ist. Wenn der AN einer diesbezüglichen Aufforderung des AG nicht termingerecht nachkommt, hat der AG das Recht, ohne Nachfristsetzung und ohne Prüfung der Kostenwürdigkeit die beanstandeten Mängel und Schäden durch Dritte beheben zu lassen, wobei alle damit verbundenen Kosten zu Lasten des AN gehen und alle sonstigen Rechte des AG aufrecht bleiben.

Der AN garantiert, dass die Hard- und Softwarekomponenten untereinander sowie mit den vorhandenen Systemkomponenten, mit denen sie zusammenwirken sollen, funktionell voll kompatibel sind und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Sollte eine Nachfristsetzung erforderlich sein, gelten 14 Tage jedenfalls als angemessen.

26. Schadenersatz

Es gelten die gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen soweit nichts anderes bestimmt ist.

27. Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Höhe und Fälligkeit der Vergütung berechtigen nicht zur Einstellung der Leistung.

28. Schlussbestimmungen

- (1) Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das jeweils sachlich zuständige Gericht für den 1. Wiener Gemeindebezirk vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen.
- (2) Sollte eine Klausel dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden, vereinbaren die Vertragsparteien hiemit, dass diese Klausel als durch eine wirksame und rechtskonforme Bestimmung ersetzt gilt, die der ursprünglichen wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (3) Zu dieser Vereinbarung bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von dieser Bestimmung.

ANLAGE .J1 (integrierter Bestandteil der BRV der FWAG für IT Leistungen)**Besondere Anforderungen an den Leistungsgegenstand****I. Anforderungen an Anforderungsanalyse und Pflichtenheft**

Falls Anforderungsanalyse und Pflichtenhefterstellung Teil des Auftrages sind, leistet der AN insbesondere dafür Gewähr,

dass die Anforderungsanalyse alle wichtigen IT-technisch zu unterstützenden Abläufe enthält,

dass das Pflichtenheft alle vom Auftrag umfassten IT-technisch zu unterstützenden Abläufe des AG im IST-Zustand mit ihren sich aus der Anforderungsanalyse ergebenden organisatorischen und IT-technischen Schwachpunkten sowie einen SOLL-Zustand durchgängig und soweit notwendig in grafischer Aufbereitung darstellt,

dass die Inhalte des Pflichtenhefts mit dem AG abgestimmt sind,

dass das Pflichtenheft die notwendigen Änderungen der beim Auftraggeber bereits vorhandenen Software so dokumentiert, dass diese von den Fachabteilungen des AG verstanden werden können, andererseits aber auch als Vorlage für die technische Umsetzung ohne weitere Bearbeitung nutzbar sind,

dass das Pflichtenheft und seine Spezifikationen auf logische Konsistenz und Durchführbarkeit geprüft sind.

II. Anforderungen an Hardwarekomponenten

Falls die Lieferung von Hardwarekomponenten Teil des Auftrages ist, leistet der Auftragnehmer insbesondere dafür Gewähr,

- (1) dass die vertragsgegenständlichen Hardwarekomponenten sämtliche Spezifikationen gemäß Produktbeschreibungen des Herstellers oder Lieferanten erfüllen,*
- (2) dass alle angebotenen Hardwarekomponenten nach Umstellung der Netzversorgungsspannung auf die EU-Norm gemäß EN 50160 in der jeweils geltenden Fassung problemlos weiter betrieben werden können,*
- (3) dass Hardware- und Netzwerkkomponenten den Regeln über die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) gemäß österreichischem und EU-Recht entsprechen, bei Verkabelung und Netzwerkkonzeption die Norm EN 50.173 in der geltenden Fassung bzw an deren Stelle tretende und alle je nach Verkabelungstyp ergänzenden Normen eingehalten werden,*
- (4) dass, außer wenn explizit gebrauchte Hardwarekomponenten beschafft werden sollen, nur fabrikneue Hardwarekomponenten geliefert werden, dass im PC-Bereich die Hardware aus Standardkomponenten besteht, wie sie im PC-Bereich üblich sind, im Handel angeboten werden und problemlos ausgetauscht bzw erweitert (RAM, Festplatte) werden können, dass die IT-Komponenten den Anforderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und technischen Richtlinien und ArbeitnehmerInnenschutz sowie den entsprechenden EU-Richtlinien entsprechen,*
- (5) dass die IT-Komponenten in der Lage sind, bei Einsatz der vorgesehenen Software und im Einsatz für die im Leistungsverzeichnis oder sonstigen Vertragsbestandteilen vorgesehenen Mengen für einfache Transaktionen bei der geplanten Volllast Antwortzeiten, die eine effiziente Aufgabenerfüllung zulassen, am vorgesehenen Endgerät zu liefern. Im Normalfall und bei regulären Netzwerkbedingungen ist von Antwortzeiten unter drei Sekunden auszugehen.*

(6) Softwarekomponenten – Definitionen

- (7) *Bei Softwarekomponenten wird zwischen Systemsoftware und Anwendungssoftware sowie Standardsoftware und Individualsoftware unterschieden.*
- (8) *Systemsoftware sind jene Softwarekomponenten, die für die Funktionalität der Hardwarekomponenten notwendig sind und eine notwendige Basisfunktionalität für IT-Systeme darstellen. Darunter fallen Firmware, Betriebssysteme, Datenbanksoftware, DfÜ-Software udgl. Die Systemsoftware ist meist an eine Hardwarearchitektur gebunden.*
- (9) *Anwendungssoftware ist eine für die Erfüllung einer spezifischen Aufgabenstellung eines Benutzers orientierte Softwarelösung. Dabei reicht das Spektrum von allgemeiner Anwendungssoftware, wie Textverarbeitung, Tabellenkalkulation udgl bis hin zu branchenüblicher Anwendungssoftware, wie Finanzbuchhaltung, Personalverwaltung udgl. Der Funktionsumfang der gelieferten Anwendungssoftware kann im Normalfall nur durch Konfiguration angepaßt werden.*
- (10) *Individualsoftware ist eine auf Basis einer Spezifikation des AG (Pflichtenheft udgl) für den AG entwickelte Softwarelösung. Dabei kann es sich sowohl um Systemsoftware als auch um Anwendungssoftware handeln.*
- (11) *Standardsoftware ist Software (Programme, Programm-Module, Tools etc), die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell vom AN für den AG entwickelt wurde, einschließlich der zugehörigen Dokumentation, die als Standardlösung am Markt erhältlich ist. Dabei kann es sich sowohl um Systemsoftware als auch um Anwendungssoftware handeln.*

III. Allgemeine Anforderungen an Softwarekomponenten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Softwarekomponenten zu liefern, die insbesondere

- (1) *frei von Trojanern, Viren, Würmern und sonstiger Malware sind,*
- (2) *frei von Kopierschutzeinrichtungen, CPU-Nummern, Datums-, Programmsperren oder ähnlichen nutzungbeschränkenden Routinen sind, soweit der AN nicht in seinem Angebot schriftlich nachweist, dass diese nicht von ihm beeinflusst werden können,*
- (3) *nicht nur auf Funktionalität, sondern auch auf Verhalten in im Anwendungsgebiet zu erwartenden Grenzfällen (Fehleingaben, Anzahl gleichzeitiger Transaktionen, Datenmengen) getestet wurden,*
- (4) *zuverlässig die vertraglich bzw im Leistungsverzeichnis beschriebenen Funktionen erfüllen,*
- (5) *in der Lage sind, bei Einsatz der vorgesehenen Hardware und im Einsatz für die im Leistungsverzeichnis oder in sonstigen Vertragsbestandteilen vorgesehenen Mengen für einfache Transaktionen bei der geplanten Vollast Antwortzeiten, die eine effiziente Aufgabenerfüllung zulassen, am vorgesehenen Endgerät zu liefern. Im Normalfall und bei regulären Netzwerkbedingungen ist von Antwortzeiten unter drei Sekunden auszugehen.*

IV. Zusätzliche Anforderungen an Systemsoftwarekomponenten

Der AN leistet insbesondere dafür Gewähr,

- (1) *dass Betriebssysteme für Server den POSIX-Normen (IEE Standard for Information Technology Portable System Interface) in der geltenden Fassung bzw an deren Stelle tretenden gleichwertigen Normen entsprechen,*
- (2) *dass nur deutschsprachige Versionen geliefert werden, soweit die Tatsache eines fremdsprachigen Benutzerinterfaces dem AG nicht schriftlich im Angebot bekannt gegeben wurde.*

V. Zusätzliche Anforderungen an Anwendungssoftware

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sofern im Leistungsverzeichnis nicht anders spezifiziert, Anwendungssoftware zu erstellen und/oder zu liefern, die insbesondere

- (1) *benutzerfreundlich ist, für gleiche oder ähnliche Sachverhalte ähnlich funktioniert und von einem mit dem Sachgebiet der Anwendung vertrauten Benutzer ohne Hilfsdokumentation und nach einer üblichen Einschulung in den Grundfunktionen problemlos benutzt werden kann,*

- (2) für den Anwender eine deutsche Benutzersteuerung bietet,
- (3) für den Benutzerbetreuer und den Operator eine ausschließlich deutsche Benutzersteuerung bietet, soweit die Tatsache eines fremdsprachigen Benutzerinterfaces dem Auftraggeber nicht schriftlich im Angebot bekannt gegeben wurde,
- (4) innerhalb eines Anwendungsgebietes eine einheitliche Menügestaltung und Funktionstastenbelegung bietet,
- (5) innerhalb eines Anwendungsgebietes ein einheitliches deutsches Online-Hilfesystem realisiert, soweit die Tatsache eines fremdsprachigen Benutzerinterfaces dem AG nicht schriftlich im Angebot bekannt gegeben wurde,
- (6) für jedes Eingabefeld im Falle einer aufzählbaren Menge an möglichen Eingabewerten die Eingabe des Wertes durch Auswahl aus einer Liste zulässt,
- (7) gegen übliche Arten von Fehlbedienung (zB durch Verwendung von Wertebereichsprüfungen und Integritätsregeln) abgesichert ist,
- (8) keine Änderungen am Code des Betriebssystems zu deren Installation notwendig macht,
- (9) leicht änderbare Zahlenwerte, wie Prozentwerte, Wertgrenzen uÄ, durch den AG ermöglicht.

VI. Zusätzliche Anforderungen an Individualsoftware

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Software mit folgenden Mindestanforderungen zu erstellen und zu liefern,

- (1) deren Sourcecode ausschließlich den Standardsprachumfang der vertraglich vereinbarten Programmiersprache(n) verwendet,
- (2) die ohne großen Aufwand an eine geänderte Umwelt (absehbare Organisations-, Gesetzes- und Marktänderungen, Betriebssystemversionen) angepasst werden kann,
- (3) die möglichst plattform- bzw. betriebssystemunabhängig gestaltet ist,
- (4) bei der System- und Programmanalyse nach einem strukturierten Verfahren (zB HIPO – Hierarchie plus Input Proress Output, SADT – Software Analysis Design Technique) durchgeführt wurde und die diesbezügliche Dokumentation vorhanden ist,
- (5) die - soweit sie in Assembler oder 3GL erstellt ist - modular (goto-frei) programmiert ist, keine Programmmodule mit Sourcecode größer als 200 Zeilen umfasst, keine Schachtelungstiefen von Schleifen, bedingten Anweisungen uÄ größer als 4 erreicht, keine globalen Variablen verwendet und alle Eingaben von außen vollständig auf Syntax und Einhaltung des definierten Wertebereiches überprüft,
- (6) bei der jeder Modul genau einen Eintrittspunkt und möglichst einen Austrittspunkt besitzt,
- (7) bei der die Funktion und die Ein- und Ausgabeparameter jedes Moduls durch einen Kommentar im Sourcecode anschließend an den Header des Moduls verständlich erklärt werden,
- (8) bei der der Sourcecode ausreichend erklärende Kommentare beinhaltet,
- (9) die unter Verwendung eines Data-Dictionary, eines Sourcecode-Verwaltungssystems, möglichst eines Testdatengenerators und eines Testhilfesystems erstellt und gegebenenfalls gewartet wird,
- (10) die nicht nur vom Programmierer, sondern von anderen Mitarbeitern des AN vollständig getestet wurde.

VII. Zusätzliche Anforderungen an Anpassungsprogrammierung

- (1) Anpassungsprogrammierung ist grundsätzlich nach denselben Verfahren wie die Erstellung der anzupassenden Software durchzuführen, wobei die Bestimmungen gemäß Punkt 7.2 hinsichtlich Individualprogrammierung analog anzuwenden sind.
- (2) Änderungen von Standardsoftware und anwenderspezifische Anpassungen sind so durchzuführen, dass die Versionsfähigkeit nicht verloren geht. Ist dies nicht möglich, so hat der Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen.

VIII. Zusätzliche Anforderungen an objektorientierte Softwarekomponenten

Wurde die Entwicklung objektorientierter Software vereinbart, verpflichtet sich der Auftragnehmer zusätzlich, Softwarekomponenten mit folgenden Mindestkriterien zu liefern,

- (1) die vollständig sind, dh dass alle vom Auftragnehmer entwickelten und für den Auftrag genutzten Klassenbibliotheken in allen vereinbarten Ausprägungen (zB Maschinencode, Link-Bibliotheken, Sourcecode) sowie sonstige genutzte Klassenbibliotheken in dem für die Softwareweiterentwicklung notwendigen Umfang mitgeliefert werden, soweit sie nicht ohnehin Bestandteil des genutzten Programmiersystems in seiner Standardversion sind,*
- (2) die eine klar nach den Funktionen der Software gegliederte und dokumentierte Klassenhierarchie besitzen, in der Vererbungen innerhalb der vom Auftragnehmer erstellten Software maximal über sieben Stufen stattfinden und Mehrfachvererbungen nur stattfinden, soweit sie notwendig und nachvollziehbar sind,*
- (3) in denen Variable gekapselt sind, so dass nur die Methoden des eigenen Objekts darauf zugreifen können,*
- (4) deren Objekte ausschließlich über Nachrichten kommunizieren,*
- (5) deren Methoden polymorph definiert sind, so dass gleiche Funktionen unabhängig von den angesprochenen Objekten immer dieselbe Methodenbezeichnung besitzen, soweit es das genutzte Programmiersystem unterstützt.*

IX. Zusätzliche Anforderungen an Software mit Internettechnologie

Internetapplikationen sind nach folgenden Mindestprämissen zu erstellen:

- (1) Optimierter Seitenaufbau in Bezug auf die Geschwindigkeit,*
- (2) Hohe Bedienerfreundlichkeit und übersichtliche Struktur (zB Benutzer weiß auf jeder Seite, wo er sich befindet, was er wo eingeben soll, und findet wieder zur ersten Seite eines Themas zurück),*
- (3) Einsatz von Cookies nur dort, wo unbedingt notwendig*
- (4) Beachtung, dass niemand von Informationen ausgeschlossen wird. Im Normalfall ist von der Einhaltung der WAI-Richtlinien für den Zugang zu Websites für Behinderte (Web Content Accessibility Guidelines WCAG in der geltenden Version - Conformance Level A) und vom Zugang durch Unterstützung der gängigsten Browser-Versionen (Erreichbarkeit von 90% der Internetuser der Zielgruppe) auszugehen.*

X. Anforderungen an Dienstleistungen eines Rechenzentrums, Outsourcing, ASP

Der AN verpflichtet sich insbesondere

- (1) zur Anbindung des Computernetzes des AG an sein Rechenzentrum, insbesondere durch Besorgung und Schaltung von Übertragungswegen und Bereitstellung der nötigen Verbindungen des Weitverkehrsnetzes (WAN),*
- (2) zur Integration der durch sein Rechenzentrum bereitgestellten Dienste mit dem System des AG und eventuellen Drittsystemen und Schnittstellen,*
- (3) zur Konversion und Transfer der Daten vom bestehenden System des Auftraggebers auf das System im Rechenzentrum,*
- (4) die Verfügbarkeit des Rechenzentrums, insbesondere die Anbindung an das Netzwerk des Auftraggebers mit der vereinbarten Datenübertragungsgeschwindigkeit rund um die Uhr sieben Tage in der Woche aufrecht zu halten,*
- (5) für einen Ausfall des Rechenzentrums entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um die vertraglichen Verpflichtungen erfüllen zu können,*
- (6) außerhalb der in vorigen Absatz genannten Zeiten gegen gesondertes Entgelt die Störungsmeldestelle zu besetzen*
- (7) überhaupt alle üblichen Maßnahmen zur Sicherstellung von Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit der Daten des AG zu setzen. Der AG ist berechtigt, die*

Sicherheitsvorkehrungen des AN jährlich zweimal unter Beiziehung eines Sachverständigen für Datensicherheit vor Ort zu überprüfen.

Der AN leistet insbesondere Gewähr dafür,

- (8) dass die IT-Leistungen an den Endgeräten bzw. an einem definierten Messpunkt (Anschaltknoten) innerhalb der in Pkt. (6) oben angeführten Zeiten monatlich eine Verfügbarkeit von mindestens 98% aufweisen*
- (9) dass die IT-Leistungen an jedem Endgerät je Störfall maximal fünf aufeinander folgende Stunden ausfallen*
- (10) dass die Antwortzeiten am Endgerät bzw. definierten Messpunkt für Abfrage- und Erfassungs-Transaktionen, wie sie im normalen Gebrauch des Systems täglich häufig verwendet werden, eine effiziente Aufgabenerfüllung zulassen. Im Normalfall ist von Antwortzeiten unter drei Sekunden auszugehen.*

XI. Schulung

Der AN übernimmt ohne gesonderte Verrechnung die Schulung des AG bzw. seiner damit betrauten Mitarbeiter in die anwendungsspezifischen Funktionen des gelieferten bzw. zur Nutzung bereitgestellten IT-Systems nach dem System „Train the Trainer“. Über entsprechenden Auftrag und gegen gesondertes Entgelt hat der AN darüber hinaus auch die flächendeckende Schulung aller Benutzer und/oder die Schulung der technischen Mitarbeiter des AG so vorzunehmen, dass diese die Wartung und bei Software auch Weiterentwicklung der IT-Komponenten sicher vornehmen können. Der AG wird, sofern von ihm nichts anderes festgelegt wird, die erforderlichen Räumlichkeiten für die Schulung bereitstellen. Auf Wunsch des AG hat der AN genaue Angaben über seine sonstigen Schulungsprogramme einschließlich Weiterbildung, Schulungskosten, Kurstermine und Kursort zu machen.

XII. Leistungsumfang Hardware-Wartung

- (1) Die Wartung von Hardware umfasst deren Instandhaltung (vorbeugende Wartung zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit gemäß schriftlichem Wartungsplan des jeweiligen Herstellers) und Instandsetzung (Behebung von Störungen und Fehlern zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit) durch Reparatur und Ersatz schadhafter IT-Komponenten. Im Pauschalpreis enthalten sind alle dafür notwendigen Ersatzteile, Hilfsmittel und Betriebsstoffe.*
- (2) Ausgetauschte IT-Komponenten gehen in das Eigentum des AN über, welcher die sachgerechte Entsorgung vorzunehmen hat.*
- (3) Die Fehlerdiagnose und -behebung erfolgt durch telefonische Beratung und Unterstützung und/oder durch Fernwartung bzw. durch den Einsatz eines Hardware-Spezialisten vor Ort, wenn es für die Fehlerbehebung erforderlich ist. Zu diesem Zweck ermöglicht der AG dem AN den Zugang in die dazu notwendigen Räumlichkeiten und zu den IT-Systemen mit Maßgabe von Pkt. 10 (Zutrittsbestimmungen, Sicherungsmaßnahmen).*
- (4) Vor einem Ein- bzw. Umbau allgemein vorgesehener technischer Verbesserungen ist der Auftraggeber über damit allfällig verbundene Folgekosten schriftlich zu informieren.*
- (5) Kann eine Hardware-Komponente nicht innerhalb angemessener Zeit funktionstüchtig gemacht werden, hat der AN ohne gesonderte Verrechnung bis zur Inbetriebnahme eines Ersatzgerätes ein von ihm bereit zu stellendes Leihgerät zu installieren.*
- (6) Werden bei einer vorbeugenden Inspektion bzw. durch entsprechende Monitoring-Software Komponenten festgestellt, welche beim ordnungsgemäßen Betrieb schadhaft zu werden drohen, sind diese durch den AN vorsorglich und ohne weitere Verrechnung zu ersetzen. Soweit solche Änderungen mit Folgekosten für den AG verbunden sind, ist der AG vor Vornahme des Einbaus darüber aufzuklären.*
- (7) Das im System des AG vorhandene Sicherheitsniveau (Backup, Verschlüsselung, Firewalls, Viren- und Intrusion-Detection-Systeme etc.) darf durch Wartungsmaßnahmen auch vorübergehend nicht herabgesetzt werden.*
- (8) Wartungsleistungen werden vom AN im branchenüblichen Umfang dokumentiert.*

XIII. Leistungsumfang Software-Wartung

- (1) *Die Wartung von Software umfasst, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart, die
 - Behebung von Störungen bzw Hilfe bei deren Umgehung,
 - Behebung von Fehlern,
 - Einrichtung und Betrieb einer Hotline,
 - die Weiterentwicklung (Lieferung neuer Releases; bei Wartungspflichten als Garantieleistung nur Level-Updates, also Änderungen der Versionsnummer nach dem Punkt) sowie notwendige Anpassungen, die aufgrund für den AG notwendiger Versionsänderungen bei Betriebs-, Datenbank-, und Trägersystemen (neue Hardware-Versionen, Hardware-Ausbauten) erforderlich sind,
 - sowie die Beratung des AG beim Einsatz der IT-Komponenten.*
- (2) *Der AN verpflichtet sich, die Wartung der vertragsgegenständlichen Software für eine Mindestdauer von fünf Jahren beginnend mit dem Tag der Übernahme durch den AG sicherzustellen.*
- (3) *Die Wartung von Anwendungssoftware beinhaltet zusätzlich die laufende Anpassung der Software an gesetzliche Rahmenbedingungen. Umfangreiche Änderungen sind dabei nicht erfasst. Der AN hat diese jedoch gegen Entgelt umzusetzen, widrigenfalls der AG berechtigt ist, den Wartungsvertrag fristlos zu kündigen.*
- (4) *Die Fehlerdiagnose und -behebung erfolgt durch telefonische Beratung und Unterstützung, durch Fernwartung bzw durch den Einsatz eines Software-Spezialisten vor Ort, wenn es für die Fehlerbehebung erforderlich ist. Die Reproduzierbarkeit des Fehlers anhand des Fehlerprotokolls ist Voraussetzung für dessen Behebung.*
- (5) *Der AN wird den AG regelmäßig über technische Verbesserungen und Weiterentwicklungen der Software informieren, die für den Betrieb von Interesse sein können.*
- (6) *Die Zur-Verfügung-Stellung für den Einsatz von neuen Software-Hauptversionen erfolgt frühestens zu einem Zeitpunkt, zu dem die Einsetzbarkeit dieser Versionen durch praktische Erfahrung bzw Tests bewiesen ist und der AN auf der Grundlage dieser Tests und sonstiger qualitätssichernder Maßnahmen die Problemlosigkeit des Umstieges und des Einsatzes der neuen Softwareversionen erklärt.*
- (7) *Das im System des AG vorhandene Sicherheitsniveau (Backup, Verschlüsselung, Firewalls, Viren- und Intrusion-Detection-Systeme etc.) darf durch Wartungsmaßnahmen auch vorübergehend nicht herabgesetzt werden.*
- (8) *Wartungsleistungen werden vom AN im branchenüblichen Umfang dokumentiert.*

XIV. Fehlerklassen

- (1) *Die Zuordnung zu den Fehlerklassen erfolgt einvernehmlich. Im Zweifelsfall hat der AN vor einvernehmlicher Klärung zunächst Maßnahmen auf Basis der Klassifizierung des AG zu setzen, um Nachteile für den AG zu vermeiden.*
- (2) *Klasse 1 - „kritisch“*
 - (2.1) *Die zweckmäßige Nutzung eines Teiles des IT-Systems oder des IT-Gesamtsystems ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt. Der Fehler hat schwerwiegenden Einfluss auf die Geschäftsabwicklung oder Sicherheit. Das sind vor allem Fehler, die eine weitere Verarbeitung ausschließen.*
 - (2.2) *Funktionsbezogene Beispiele: Systemstillstand ohne Wiederanlauf, Datenverlust/Datenerstörung, falsche Ergebnisse bei zeitkritischer Massenverarbeitung von Daten. Maßnahmen: Der AN beginnt während der Wartungsbereitschaftszeit spätestens innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit mit der Bearbeitung des Fehlers durch qualifiziertes Personal, sorgt kurzfristig (angestrebt wird grundsätzlich 8 Arbeitsstunden ab Beginn der Fehlerbehebung) zumindest für eine Umgehung und sorgt soweit möglich kurzfristig für eine Fehlerbehebung zB durch*

Austausch von Hardwarekomponenten, Umkonfiguration von Software, Behebung von Softwarefehlern durch Patches. Darüber hinaus meldet der Auftragnehmer den Fehler – ausgenommen Abnutzungsfehler – umgehend und mit hoher Priorität an einen vom Auftragnehmer verschiedenen Hersteller.

(3) Klasse 2 - „schwer“

(3.1) *Die zweckmäßige Nutzung eines Teiles des IT-Systems oder des IT-Gesamtsystems ist ernstlich eingeschränkt. Der Fehler hat wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung oder Sicherheit, lässt aber eine Weiterarbeit zu.*

(3.2) *Funktionsbezogene Beispiele: falsche oder inkonsistente Verarbeitung, spürbare Unterschreitung der vereinbarten Leistungsdaten des IT-Systems, Häufung von kurzfristigen Störungen des IT-Betriebes. Maßnahmen: Der AN beginnt während der Wartungsbereitschaftszeit innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit mit der Bearbeitung des Fehlers durch qualifiziertes Personal, sorgt mittelfristig zumindest für eine Umgehung und sorgt soweit möglich mittelfristig für eine Korrektur der Fehlerursache zB durch Austausch von Hardwarekomponenten, Umkonfiguration von Software, Behebung von Softwarefehlern durch Patches. Darüberhinaus meldet der AN den Fehler – ausgenommen Abnutzungsfehler – umgehend an einen vom AN verschiedenen Hersteller.*

(4) Klasse 3 - „leicht“

(4.1) *Die zweckmäßige Nutzung eines Teiles des IT-Systems oder des IT-Gesamtsystems ist leicht eingeschränkt. Der Fehler hat unwesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung oder Sicherheit, lässt jedoch eine weitere Verarbeitung uneingeschränkt zu.*

(4.2) *Funktionsbezogene Beispiele: falsche Fehlermeldung / ein Programm geht in einen Wartezustand und kann nur durch Betätigen einer Taste wieder aktiviert werden. Maßnahmen: Der AN beginnt in angemessener Zeit mit der Bearbeitung des Fehlers durch qualifiziertes Personal und sorgt soweit möglich für eine Korrektur der Fehlerursache zB durch Austausch von Hardwarekomponenten, Umkonfiguration von Software, Behebung von Softwarefehlern im Rahmen der Releasepolitik. Darüber hinaus meldet der Auftragnehmer den Fehler – ausgenommen Abnutzungsfehler – an einen vom AN verschiedenen Hersteller.*

(5) Klasse 4 - „trivial“

(5.1) *Die zweckmäßige Nutzung des IT-Systems oder des IT-Gesamtsystems ist ohne Einschränkung möglich. Der Fehler hat keinen oder nur geringfügigen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung oder Sicherheit. Das sind vor allem Schönheitsfehler oder Fehler, die von Mitarbeitern des Auftraggebers selbst umgangen werden können.*

(5.2) *Funktionsbezogene Beispiele: Störende zusätzliche Ausgaben am Bildschirm, Dokumentationsfehler/Schreibfehler. Maßnahmen: Der AN sorgt ohne besondere Priorität im Rahmen geplanter vorbeugender Wartung oder der Releasepolitik für die Fehlerbehebung.*

XV. Betrieb einer Hotline

Sofern nicht anders vereinbart wird, ist zur Koordination aller laufenden Dienstleistungen dem AN eine Telefonnummer (Hotline) mitzuteilen, bei der der AG Störungen und Probleme mit den IT-Komponenten melden und Auskünfte einholen kann.

XVI. Wartungsbereitschafts-, Reaktionszeiten,

(1) *Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Wartung werktags Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr. In dieser Zeit (Wartungsbereitschaftszeit) ist auch die Hotline besetzt zu halten.*

(2) *Eine vorbeugende Wartung bzw ein Versionswechsel erfolgt nach Terminvereinbarung mit dem AG.*

(3) *Der AN beginnt mit der Störungsbehebung bzw. Korrektur oder Fehlerbehebung während der Wartungsbereitschaftszeit so rasch wie möglich, bei Fehlern der Klasse 1 oder 2 spätestens jedoch mit Ablauf der nachstehenden Reaktionszeit.*

(4) *Reaktionszeit ist der Zeitraum von der Verständigung des AN durch den AG bis zum Eintreffen eines Technikers bei der fehlerhaften IT-Komponente zur Aufnahme der*

Reparaturarbeiten oder einer im Interesse des AG gelegenen, auf die umgehende Fehlerbehebung abzielenden Aktion (zB Abholung der defekten IT-Komponente zur Reparatur).

- (5) *Die Reaktionszeit des Wartungsdienstes für Telefonsupport und Fernwartung beträgt, sofern nicht anders vereinbart, maximal 2 Stunden.*
- (6) *Die Reaktionszeit des Wartungsdienstes für Störungsbehebung vor Ort beträgt, sofern nicht anders vereinbart, maximal 4 Stunden.*
- (7) *Bereits begonnene Wartungsleistungen sind auch außerhalb der Wartungsbereitschaftszeit ohne gesonderte Verrechnung zu Ende zu führen.*

XVII. Qualitätsanforderungen Wartung allgemein

Der AN garantiert für die im Rahmen dieses Vertrages gewarteten IT-Komponenten,

- dass mindestens ein Spezialist für Auskünfte und Fehlerbehebungen zu jeder IT-Komponente verfügbar ist,*
- die IT-Komponenten so zu warten, dass die vereinbarten Zugriffszeiten und Verfügbarkeiten durch die Wartung nicht verschlechtert werden.*

XVIII. Wartung der Dokumentation

- (1) *Im Rahmen der Wartung ist ohne gesonderte Verrechnung auch die Dokumentation laufend zu aktualisieren.*
- (2) *Werden zu Standardkomponenten aktuellere Handbücher oder Online-Hilfen verfügbar, sind diese im Falle eines aufrechten Wartungsverhältnisses unaufgefordert und ohne gesonderte Verrechnung zu liefern.*